



SATZUNG

„Turn- und Sportverein 1914“

Berlstedt/Neumark e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Turn und Sportverein 1914“ Berlstedt/Neumark e.V. (abgekürzt: „TSV 1914“ Berlstedt/Neumark) mit Sitz in Berlstedt.

Er tritt die Rechtsnachfolge des 1914 gegründeten Turnvereins, danach der 1952 umbenannten Sportgemeinschaft und 1962 benannten Betriebssportgemeinschaft „Traktor“ an. Er ist im VR des AG Weimar eingetragen unter VR 130230.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und frei von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere zu betrachten:

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung.
2. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
Er ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sportabteilungen aus.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlage hierfür sind:
 - die Satzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - u. a. Ordnungen

§3a Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich in dem Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
 - 1.2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß §2 der Satzung als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen,
 - c) Ausschluß nach §4 Absatz 6.
4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen schriftlich einzulegen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen und Vereinseigentum (wenn zur Verfügung gestellt wurde) abzugeben.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - e) Genehmigung des Finanzplanes;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlußfassung über Anträge;
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §4 Absatz 3;
 - i) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §4 Absatz 6; §5 Absatz 3c und 4;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §10;
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - l) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Finanzverantwortlichen
 - c) dem Schriftführer
 - d) und vier weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit seiner Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Finanzverantwortlichen und den Schriftführer vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§11 Kassenprüfer/Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.

§12 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzierung des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
2. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben als Verein sind Mitgliedsbeiträge zu erheben.
Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ist eine Bringepflicht.
4. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
 - Zuwendungen aus staatlichen, betrieblichen privaten und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
5. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
6. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§13 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß, verantwortlich.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen.